

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 19
Bekanntmachungen	S. 19
Auf einen Blick.....	S. 41

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 31. Januar bis 4. Februar 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 2. Februar 2022

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

Donnerstag, 3. Februar 2022

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

BEKANNTMACHUNGEN

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH ZWISCHEN ELFRATHER SEE, ASBERGER STRASSE UND PARKSTRASSE

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.01.2022 beschlossen:

- Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich zwischen Elfrather See, Asberger Straße und Parkstraße aufgestellt.
- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf.
- Der Begründung zum Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung (Anlage 3 zur Vorlage Nr. 2162/21) wird zugestimmt.
- Der Entwurf zur 8. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die gesetzlich vorgegebene Mindest-Auslegungsfrist wird aufgrund des Umfangs und der Komplexität der ausliegenden Unterlagen auf 6 Wochen verlängert.

Krefeld, den 24.01.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 04.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Abweichend von den vorstehenden Öffnungszeiten ist die Verwaltung am Rosenmontag, dem 28.02.2022, geschlossen.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zum Schutz aller Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden der Verwaltung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gilt für den Zutritt zum Verwaltungsgebäude die „3G-Regel“ (Zutritt nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder Personen mit einem negativen Testnachweis im Sinne der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen). Bitte zeigen Sie Ihren entsprechenden Nachweis, dass Sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie ein amtliches Ausweisdokument bei Betreten des Gebäudes unaufgefordert vor.

Innerhalb des Verwaltungsgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mindestens medizinische Maske (sogenannte OP-Maske)).

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Straßenverkehrslärm, Freizeitlärm / Betriebslärm, Lärmimmissionen / Erschütterungen / Staubimmissionen während der Bauphase, Infraschall, Gerüche, Lichtemissionen / -immissionen, Funktion des Gebietes und der Umgebung für die menschliche Gesundheit, Freizeit- und Erholungsnutzung des Sees

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestandssituation der Vegetationsstrukturen, Wegfall bestehender Vegetationsstrukturen bei Planumsetzung. Funktion des Gebietes und der Umgebung für Tierarten / tierische Organismen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Makrozoobenthos). Auswirkungen der Planumsetzung auf die erfassten Tierarten / tierische Organismen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Makrozoobenthos)

Schutzgut Boden

Aussagen der digitalen geologischen Karte und der hydrologischen Karte zum Untersuchungsgebiet, Vorbelastung der Böden im Untersuchungsgebiet (verfüllte Kiesgruben), Erkenntnisse aus den Bodenluft- und Altlastenuntersuchungen. Zunahme der Bodenversiegelung im Plangebiet bei Planumsetzung

Schutzgut Fläche

Bestehende und geplante Flächeninanspruchnahme im Plangebiet

Schutzgut Wasser

Elfrather See und (ehemaliger) Badesees als bestehende Oberflächengewässer, Bestimmung der ökologischen Potenzialklasse der Oberflächengewässer, Grundwasser / Erkenntnisse aus Grundwasserbeprobungen, Trinkwasserschutzgebiet im Nahbereich, Erkenntnisse zum Hochwasserrisiko im Plangebiet, Auswirkungen der Planumsetzung auf die Niederschlagswasserversickerung / das Grundwasser / den Bodenwasserhaushalt

Schutzgut Klima/ Luft

Aussagen des Klimaatlas NRW, der Gesamtstädtischen Klimanalyse und des Fachinformationssystems Klimaanpassung zum Untersuchungsgebiet. Erkenntnisse des lufthygienischen Gutachtens zu Luftschadstoffen (Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5} sowie Stickoxide (NO_x) im Umfeld des Änderungsbereiches für den Nullfall (= ohne Umsetzung des Planung) und den Planfall (= Umsetzung des Planung)). Auswirkungen der Planumsetzung (zusätzliche Versiegelung, Beseitigung von Gehölzstrukturen, Neuschaffung von Gehölzstrukturen, Schaffung einer künstlichen Wasserfläche) auf das Lokalklima

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Landschaft / Landschaftsbild im Bestand und nach Umsetzung der Planung, Erholungsfunktion der Flächen und Einrichtungen im Plangebiet

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Baudenkmäler im Plangebiet und der näheren Umgebung vorhanden. Spiel- und Freizeitanlagen im Plangebiet als Sachgüter

Weitere Belange des Umweltschutzes

- » Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- » Zur Bewältigung der Eingriffsregelung (Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung)
- » Zur Frage von Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
- » Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- » Zum Energiebedarf der geplanten Anlage und dem geplanten Einsatz regenerativer Energiequellen zur Deckung des Energiebedarfs (Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung)
- » Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (Entstehung von CO₂-Emissionen durch die Deckung des Energiebedarfs sowie durch den vorhabenbedingten Verkehr) (Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung)
- » Unfall- und Katastrophenfälle (keine Störfall-Betriebsbereiche im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung)
- » Zu möglichen planübergreifenden kumulativen Wirkungen der Vorhabenplanung mit anderen Planungen im Umfeld (Gewerbegebiet südlich der Rather Straße, Gewächshausanlage östlich der Parkstraße, Masterplan für den gesamten Elfrather See)

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- » Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen des Vorhabens „Surfpark“ (Straßenverkehrslärm, Betriebs- / Freizeitlärm)
- » Baulärm- und Erschütterungsprognose sowie Aussagen zur Staubentwicklung zu den Bautätigkeiten beim Bauvorhaben „Surfpark“
- » Lichttechnische Untersuchung zum Bauvorhaben „Surfpark“ (Beleuchtung der Betriebseinrichtungen, Wege und Parkplätze)

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- » Artenschutzuntersuchung der Stufen 1 und 2 mit Fokus auf bestimmte Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien (Erfassung des Bestandes und Prognose der Auswirkungen der Planumsetzung auf planungsrelevante Arten)
- » Untersuchung des Makrozoobenthos (am Gewässerboden lebende tierische Organismen) des Elfrather Sees und des (ehemaligen) Badesees in Form einer ökologischen Zustandsbewertung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Schutzgut Boden

- » Untersuchung der im Plangebiet vorhandenen verfüllten Kiesgruben hinsichtlich des Bodenaufbaus / der verwendeten Verfüllmaterialien inkl. Untersuchung der Bodenluft

Schutzgut Wasser

- » Grundwasseruntersuchung (Einfluss der Altablagerung am Vorhabenstandort (bauschutthaltige Verfüllungen) auf das Grundwasser)
- » Untersuchung des ökologischen Gewässerzustandes des Elfrather Sees und des (ehemaligen) Badesees nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Schutzgut Klima/ Luft

- » Lufthygienische Untersuchung zu Luftschadstoffen (Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5} sowie Stickoxide (NO_x)) im Untersuchungsraum durch die bestehende Hintergrundbelastung, die derzeitige Parkplatznutzung, die künftige Parkplatznutzung nach Vorhabenumsetzung sowie durch den vorhabenbedingten Verkehr im untersuchten umliegenden Straßennetz

Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- » Verkehrsuntersuchung zum Vorhaben „Surfpark“ (bestehende Straßenverkehrsbelastung im relevanten Straßennetz, zu erwartendes Verkehrsaufkommen durch die Vorhabenumsetzung, Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrsnetzes nach Vorhabenumsetzung in verschiedenen Erschließungsvarianten)

3. Stellungnahmen

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (hier: Untere Immissionsschutzbehörde) zu den Immissionsschutzanforderungen an die Planung (Erforderlichkeit Erschütterungsgutachten und Schallimmissionsprognose für die Bauphase sowie Schallimmissionsprognose für die Betriebsphase der geplanten Anlage)
- » Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld zur Erforderlichkeit eines schalltechnischen Gutachtens
- » Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu vorhandenen Belästigungen durch Besucher des Elfrather Sees bzw. Personen auf dem Parkplatz P₄ an der Asberger Straße (Lärm, Müll)
- » Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur bestehenden hohen Verkehrsbelastung der Straße „Reitweg“, der Asberger Straße und der Parkstraße mit einhergehenden Lärmbelastungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- » Niederschriften über die Anhörung des Naturschutzbeirates zum Bauleitplanverfahren zu (planungsrelevanten) Tierpopulationen im Plangebiet und der Umgebung (insb. Vogel- und Fledermausarten), der Funktion der durch die Planung betroffenen Flächen für die Arten und Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten

Schutzgut Boden

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (Erdwärme, Steinkohle)
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erd-

bebengefährung (Erdbebenzone o) und zum Baugrund am Planungsstandort

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (hier: Untere Bodenschutzbehörde) zur bodenschutzrechtlichen Bewertung der Planänderung (vorhandene verfüllte Kiesgrube, Bodenmanagementkonzept und Grundwassermonitoring bei Baumaßnahmen erforderlich)

Schutzgut Wasser

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (hier: Untere Wasserbehörde) zur wasserrechtlichen Bewertung der Planänderung
- » Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld zur Prüfung von Einflüssen des Plangebietes auf die Grundwasserqualität
- » Stellungnahme der LINEG – Linksrheinische Entwässerungs-Genossenschaft zum Abruchkanal im Nahbereich des Planänderungsbereiches

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmallangelegenheiten

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung

- » Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld zur Erforderlichkeit, die Planauswirkungen auf die Erholung zu prüfen (Flächenverlust, Verlärmung)

Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes sowie des Gewässerschutzes
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (hier: Untere Naturschutzbehörde) zum Entwicklungsziel des Landschaftsplans im Planänderungsbereich, zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge, zum Biotop- und Artenschutz
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Inhalten der Umweltprüfung (Fachgutachten und Umweltbericht aus dem parallelen Bauplanungsverfahren heranziehen) und zur Erforderlichkeit, die Planungsziele hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsplan und dem Regionalplan zu prüfen
- » Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie zum Verzicht auf Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- » Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände an die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans im Bereich Elfrather See zur Lärmsituation, zur Luftschadstoffbelastung im Bereich Elfrather See und zur Luftschadstoffempfindlichkeit dieses Bereiches, zum Vorhandensein von gesetzlich geschützten und schutzwürdigen Biotopen im Planungsbereich bzw. im Umfeld, zum Vorkommen von (zum Teil planungsrelevanten) Tierarten (insb. Fledermäuse und Vögel), zum Vorhandensein von regional-planerisch festgelegtem Freiraum und Schutzbereichen, zu vorhandenen Böden (Altablagerungen / Verfüll-

lungen, schutzwürdige Böden), zum Grundwasserkörper und seinem Zustand sowie zur klimatischen und lufthygienischen Funktion der Flächen am Elfrather See

4. Die gesamtstädtischen Untersuchungen und Pläne

- » die Digitale Bodenbelastungskarte der Stadt Krefeld sowie
- » die Gesamtstädtische Klimaanalyse

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt

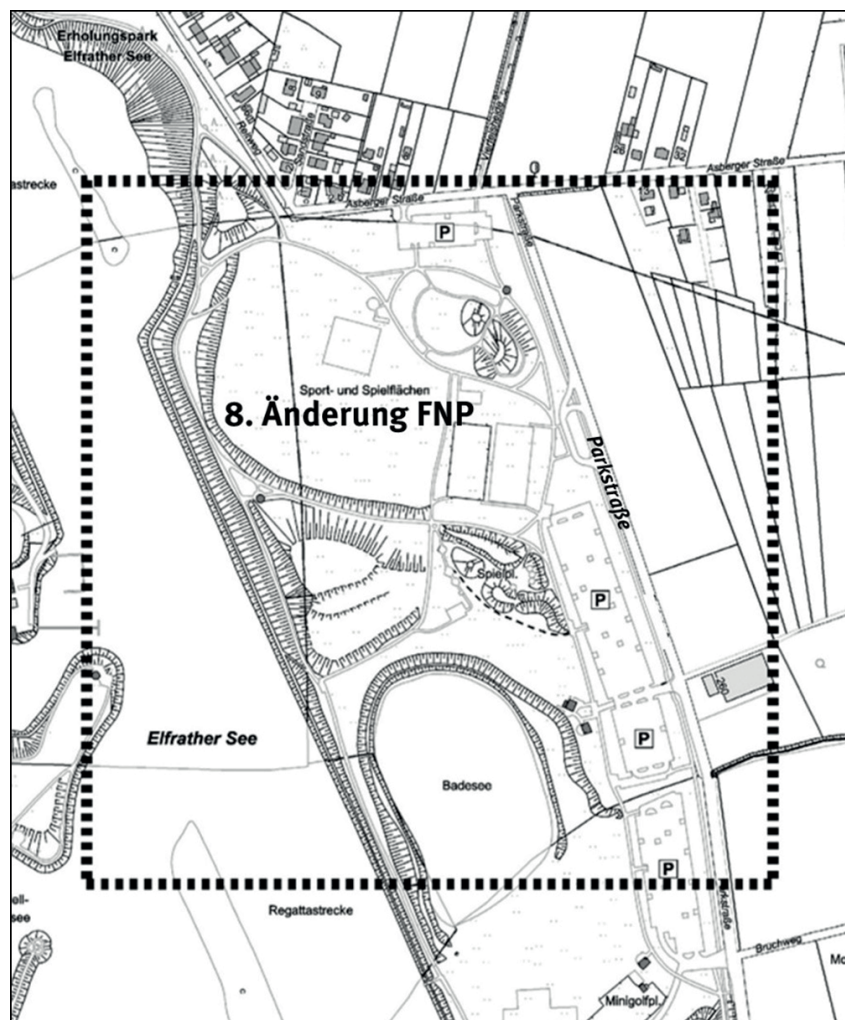
nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 25.01.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter



AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 836 (V) – ÖSTLICH ELFRATHER SEE, SÜDLICH ASBERGER STRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.01.2022 beschlossen:

- Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für einen Bereich östlich des Elfrather Sees, südlich der Asberger Straße ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
Der Plan erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 836 (V)
– östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße –
Mit diesem Beschluss wird das Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung auf das Verfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB umgestellt.
- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
- Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 4 zur Vorlage Nr. 2163/21) wird zugestimmt.
- Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die gesetzlich vorgegebene Mindest-Auslegungsfrist wird aufgrund des Umfangs und der Komplexität der ausliegenden Unterlagen auf 6 Wochen verlängert.
- Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 06.02.2020 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 836 wird für den Bereich außerhalb des mit diesem Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs definierten Geltungsbereiches aufgehoben.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 836 (V) außer Kraft gesetzt werden:
Bebauungsplan Nr. 366 – Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ –
Bebauungsplan Nr. 416 – Tageserholungsstätte „Unten im Bruch“ –
Bebauungsplan Nr. 454 – Beiderseits Viertelsheide –

Krefeld, den 24.01.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 836 (V) – östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße –, die Begründung (einschließlich Umweltbericht), die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen in der Zeit

vom 04.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Abweichend von den vorstehenden Öffnungszeiten ist die Verwaltung am Rosenmontag, dem 28.02.2022, geschlossen.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zum Schutz aller Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden der Verwaltung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gilt für den Zutritt zum Verwaltungsgebäude die „3G-Regel“ (Zutritt nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder Personen mit einem negativen Testnachweis im Sinne der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen). Bitte zeigen Sie Ihren entsprechenden Nachweis, dass Sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie ein amtliches Ausweisdokument bei Betreten des Gebäudes unaufgefordert vor.

Innerhalb des Verwaltungsgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mindestens medizinische Maske (sogenannte OP-Maske)).

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Straßenverkehrslärm, Freizeitlärm / Betriebslärm, Lärmimmissionen / Erschütterungen / Staubimmissionen während der

Bauphase, Infraschall, Gerüche, Lichtemissionen / -immissionen, magnetische Strahlung, Funktion des Gebietes und der Umgebung für die menschliche Gesundheit, Freizeit- und Erholungsnutzung des Sees

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestandssituation der Vegetationsstrukturen, Wegfall bestehender Vegetationsstrukturen bei Planumsetzung und geplante neue Vegetationsstrukturen. Funktion des Gebietes und der Umgebung für Tierarten / tierische Organismen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Makrozoobenthos). Auswirkungen der Planumsetzung auf die erfassten Tierarten / tierische Organismen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Makrozoobenthos)

Schutzgut Boden

Aussagen der digitalen geologischen Karte und der hydrologischen Karte zum Untersuchungsgebiet, Vorbelastung der Böden im Untersuchungsgebiet (verfüllte Kiesgruben), Erkenntnisse aus den Baugrund-, Bodenluft- und Altlastenuntersuchungen. Erkenntnisse zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (Erlaubnisfeld für Erdwärme, Steinkohle-Bergwerksfeld ohne Abbautätigkeiten), Zunahme der Flächenversiegelung im Plangebiet bei Vorhabenumsetzung, Geländemodellierung bei Vorhabenumsetzung

Schutzgut Fläche

Bestehende und geplante Flächeninanspruchnahme im Plangebiet

Schutzgut Wasser

Elfrather See und (ehemaliger) Badesees als bestehende Oberflächengewässer, Bestimmung der ökologischen Potenzialklasse der Oberflächengewässer, Grundwasser / Erkenntnisse aus Grundwasserbeprobungen, Trinkwasserschutzgebiet außerhalb des Vorhabenstandortes vorhanden, Erkenntnisse zum Hochwasserrisiko im Plangebiet, Auswirkungen der Vorhabenumsetzung auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser, Wasserbedarf für die geplante Anlage

Schutzgut Klima/ Luft

Aussagen des Klimaatlas NRW, der Gesamtstädtischen Klimanalyse und des Fachinformationssystems Klimaanpassung zum Untersuchungsgebiet. Erkenntnisse des lufthygienischen Gutachtens zu Luftschadstoffen (Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5} sowie Stickoxide (NO_x)) durch die vorhandene Hintergrundbelastung, die derzeitige Parkplatznutzung, die künftige Parkplatznutzung nach Vorhabenumsetzung sowie durch den vorhabenbedingten Verkehr im untersuchten umliegenden Straßennetz. Auswirkungen der Vorhabenumsetzung (zusätzliche Versiegelung, Beseitigung von Gehölzstrukturen, Neuschaffung von Gehölzstrukturen, Geländemodellierung, Schaffung einer künstlichen Wasserfläche) auf das Lokalklima

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Landschaft / Landschaftsbild im Bestand und nach Umsetzung des Vorhabens, Erkenntnisse aus der Landschaftsbildanalyse (im Bestand und nach Vorhabenumsetzung (bauliche Anlagen, Beleuchtungsmasten, Geländemodellierung)), Erholungsfunktion der Flächen und Einrichtungen im Plangebiet

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Baudenkmäler im Plangebiet und der näheren Umgebung vorhanden. Spiel- und Freizeitanlagen im Plangebiet als Sachgüter

Weitere Belange des Umweltschutzes

- » Zur Frage der UVP-Pflicht des aufzustellenden Bebauungsplans
- » Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- » Zur Bewältigung der Eingriffsregelung (Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft, Ermittlung des entsprechenden Ausgleichsbedarfs, Darstellung der plangebietsexternen Ausgleichsflächen und -maßnahmen)
- » Zur Frage von Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
- » Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- » Zum Energiebedarf der geplanten Anlage und dem geplanten Einsatz regenerativer Energiequellen zur Deckung des Energiebedarfs, Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien im Plangebiet (Solarkollektoren, Geothermie, Photovoltaikanlagen)
- » Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (Entstehung von CO₂-Emissionen durch die Deckung des Energiebedarfs sowie durch den vorhabenbedingten Verkehr) und zum Spannungsverhältnis zwischen der vorhabenbedingten Entstehung zusätzlicher CO₂-Emissionen und der Zielsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Krefeld, bis zum Jahr 2050 als Stadt klimaneutral zu werden.
- » Unfall- und Katastrophenfälle (keine Störfall-Betriebsbereiche im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung)
- » Zu möglichen planübergreifenden kumulativen Wirkungen der Vorhabenplanung mit anderen Planungen im Umfeld (Gewerbegebiet südlich der Rather Straße, Gewächshausanlage östlich der Parkstraße, Masterplan für den gesamten Elfrather See)

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandsituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- » Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen des Vorhabens „Surfpark“ (Straßenverkehrslärm, Betriebs- / Freizeitlärm)
- » Baulärm- und Erschütterungsprognose sowie Aussagen zur Staubentwicklung zu den Bautätigkeiten beim Bauvorhaben „Surfpark“
- » Lichttechnische Untersuchung zum Bauvorhaben „Surfpark“ (Beleuchtung der Betriebseinrichtungen, Wege und Parkplätze)

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- » Artenschutzuntersuchung der Stufen 1 und 2 mit Fokus auf bestimmte Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien (Erfassung des Bestandes und Prognose der Auswirkungen der Planumsetzung auf planungsrelevante Arten)
- » Untersuchung des Makrozoobenthos (am Gewässerboden lebende tierische Organismen) des Elfrather Sees und des (ehemaligen) Badesees in Form einer ökologischen Zustandsbewertung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Schutzgut Boden

- » Untersuchung der im Plangebiet vorhandenen verfüllten Kiesgruben hinsichtlich des Bodenaufbaus / der verwendeten Verfüllmaterialien inkl. Untersuchung der Bodenluft
- » Baugrunduntersuchung / Erkundung der Untergrundverhältnisse und Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens für die geplante Anlage

Schutzgut Wasser

- » Grundwasseruntersuchung (Einfluss der Altablagerung am Vorhabenstandort (bauschutthaltige Verfüllungen) auf das Grundwasser)
- » Untersuchung des ökologischen Gewässerzustandes des Elfrather Sees und des (ehemaligen) Badesees nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Schutzgut Klima/ Luft

- » Lufthygienische Untersuchung zu Luftschadstoffen (Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5} sowie Stickoxide (NO_x)) im Untersuchungsraum durch die bestehende Hintergrundbelastung, die derzeitige Parkplatznutzung, die künftige Parkplatznutzung nach Vorhabenumsetzung sowie durch den vorhabenbedingten Verkehr im untersuchten umliegenden Straßennetz

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung

- » Landschaftsbildanalyse (Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, Prognose und Bewertung des Einflusses des Vorhabens auf das Landschaftsbild)
- » Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Planvorhaben gemäß der gesetzlichen Eingriffsregelung und Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich)

Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- » Verkehrsuntersuchungen zum Vorhaben „Surfpark“ (bestehende Straßenverkehrsbelastung im relevanten Straßennetz, zu erwartendes Verkehrsaufkommen durch die Vorhabenumsetzung, Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrsnetzes nach Vorhabenumsetzung in verschiedenen Erschließungsvarianten, Ermittlung des erforderlichen Stellplatzbedarfs, Abgleich mit dem bestehenden Parkraumangebot unter Berücksichtigung der derzeitigen Parkraumnachfrage)
- » Prognose der durch den vorhabenbedingten Verkehr entstehenden CO₂-Emissionen auf den dem Vorhaben zugeordneten Parkplätzen und im untersuchten umliegenden Straßennetz

3. Stellungnahmen

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (hier: Untere Immissionsschutzbehörde) zu den Immissionsschutzanforderungen an die Planung (Erforderlichkeit Erschütterungsgutachten und Schallimmissionsprognose für die Bauphase sowie Schallimmissionsprognose für die Betriebsphase)
- » Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld zu den Lärmemissionen der geplanten Anlage und dem anlagenbezogenen Verkehr / Lärmbelastung im direkten Umfeld

- » Stellungnahme der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG zu über Genehmigungsbescheide ermöglichte Lärmemissionen der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage im Nahbereich des Planstandortes sowie zum Schutzanspruch des geplanten Vorhabens
- » Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu vorhandenen Belästigungen durch Besucher des Elfrather Sees bzw. Personen auf dem Parkplatz P₄ an der Asberger Straße (Lärm, Müll)
- » Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur bestehenden hohen Verkehrsbelastung der Straße „Reitweg“, der Asberger Straße und der Parkstraße mit einhergehenden Lärmbelastungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- » Niederschriften über die Anhörung des Naturschutzbeirates zum Bauleitplanverfahren zu (planungsrelevanten) Tierpopulationen im Plangebiet und der Umgebung (insb. Vogel- und Fledermausarten), der Funktion der durch die Planung betroffenen Flächen für die Arten und Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten

Schutzgut Boden

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (Erdwärme, Steinkohle)
- » Stellungnahmen der RAG Montan Immobilien GmbH zum Bergbau (Steinkohle) im Plangebiet
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung (Erdbebenzone o) und zum Baugrund am Vorhabenstandort
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (hier: Untere Bodenschutzbehörde) zur bodenschutzrechtlichen Bewertung der Planung (vorhandene verfüllte Kiesgrube, Bodenmanagementkonzept und Grundwassermonitoring bei Baumaßnahmen erforderlich)

Schutzgut Wasser

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (hier: Untere Wasserbehörde) zur wasserrechtlichen Bewertung der Planung (Umgang mit Niederschlagswasser, Wasserschutzzone, Hinweise auf die Erforderlichkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Anzeigen bei bestimmten Maßnahmen)
- » Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld zur Frage der Wasserquelle für die Befüllung des geplanten Surfbeckens
- » Stellungnahme der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG zu über Genehmigungsbescheide ermöglichte Grundwasserentnahmen der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage im Nahbereich des Planstandortes sowie eine geplante Grundwasserentnahme durch eine Gewächshausanlage nördlich des Betriebsgeländes
- » Stellungnahme der LINEG – Linksrheinische Entwässerungs-Genossenschaft zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Plangebiet, weiteren Untersuchungen des Grundwassers, dem Grundwasserflurabstand, dem Aubruchkanal im Nahbereich des Plangebietes sowie vorhandenen Abwasserdruckleitungen in der Parkstraße
- » Stellungnahme des Kommunalbetriebs Krefeld zur Erforderlichkeit und Rahmenbedingungen eines Entwässerungskonzeptes und zur Schmutzwasserkanalisation in der Parkstraße sowie zur Erforderlichkeit eines Entwässerungsantrags und eines Überflutungsnachweises im Bauantragsverfahren

Schutzgut Klima/ Luft

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zur Erforderlichkeit einer eingehenderen Untersuchung der Auswirkungen auf die Luftqualität sowie der Auswirkungen auf das Klima / die Funktion klimatischer Ausgleichsflächen / den Klimawandel sowie Darstellung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten

Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- » Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zu möglichen Kompensationsmaßnahmen (Erstaufforstung)
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft, des Immissions-schutzes sowie des Gewässerschutzes
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld (hier: Untere Naturschutzbehörde) zum Entwicklungsziel des Landschaftsplans im Plangebiet, zu Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, zum Eingriff in Natur und Landschaft, zur Erforderlichkeit von Umweltprüfung, landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Artenschutzuntersuchung und Aufmaß des satzungsgeschützten Baumbestandes im Plangebiet)
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Landschaftsplanänderungsverfahrens bzw. der Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsplan
- » Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie zum Verzicht auf Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Arten- und Naturschutz (Störungen für vorhandene Tier- und Pflanzenpopulationen), zum Bodenschutz (Auswirkungen von Maßnahmen zur Baugrundverbesserung), zu vorhandenen Altlasten, zur Wasserversorgung (abnehmende Grundwasserspiegel, hohe Grundwasserentnahmen, Einzugsbereiche von Wassergewinnungsanlagen, hoher Wasserbedarf der geplanten Anlage, Auswirkungen der Anlage und der vorhandenen Auffüllung auf das Grundwasser), zu zunehmenden Luftschadstoffen durch Verkehr und Betrieb der Anlage, zu Geruchsbelastungen, zu Auswirkungen aus das lokale und überörtliche / globale Klima, zu zunehmendem Verkehrs- und Betriebslärm für Fauna, Flora und Anwohner, zu Störfallgesichtspunkten (Müllverbrennungsanlage als nahegelegener Störfallbetrieb, evtl. störfallrelevante Anlagen im Surfpark / auf dem Campingplatz), zum Müllaufkommen / Vermüllung von Flächen
- » Stellungnahmen des Naturschutzbundes Deutschland zum Wasserschutz (abnehmende Grundwasserspiegel, hohe Grundwasserentnahmen, hoher Wasserbedarf der geplanten Anlage), zum Arten- und Naturschutz (Beeinträchtigungen / Störungen für vorhandene (teilweise pla-

nungsrelevante) Insekten-, Fledermaus- und Vogelarten), zum Aspekt Boden (Bergbaubereich, Infraschall durch die Anlage, Baugrund), zu zunehmenden Luftschadstoffen durch den Besucherverkehr der Anlage, zum entstehenden CO₂-Ausstoß durch den Betrieb der Anlage sowie zum entstehenden Müllaufkommen und zu entstehenden Abwassermengen

- » Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände an die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans im Bereich Elfrather See zur Lärmsituation, zur Luftschadstoffbelastung im Bereich Elfrather See und zur Luftschadstoffempfindlichkeit dieses Bereiches, zum Vorhandensein von gesetzlich geschützten und schutzwürdigen Biotopen im Planungsbereich bzw. im Umfeld, zum Vorkommen von (zum Teil planungsrelevanten) Tierarten (insb. Fledermäuse und Vögel), zum Vorhandensein von regionalplanerisch festgelegtem Freiraum und Schutzbereichen, zu vorhandenen Böden (Altablagerungen / Verfüllungen, schutzwürdige Böden), zum Grundwasserkörper und seinem Zustand sowie zur klimatischen und lufthygienischen Funktion der Flächen am Elfrather See

4. Die gesamtstädtischen Untersuchungen und Pläne

- » die Digitale Bodenbelastungskarte der Stadt Krefeld,
- » das Integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Krefeld („KrefeldKlima 2030“) sowie
- » die Gesamtstädtische Klimaanalyse

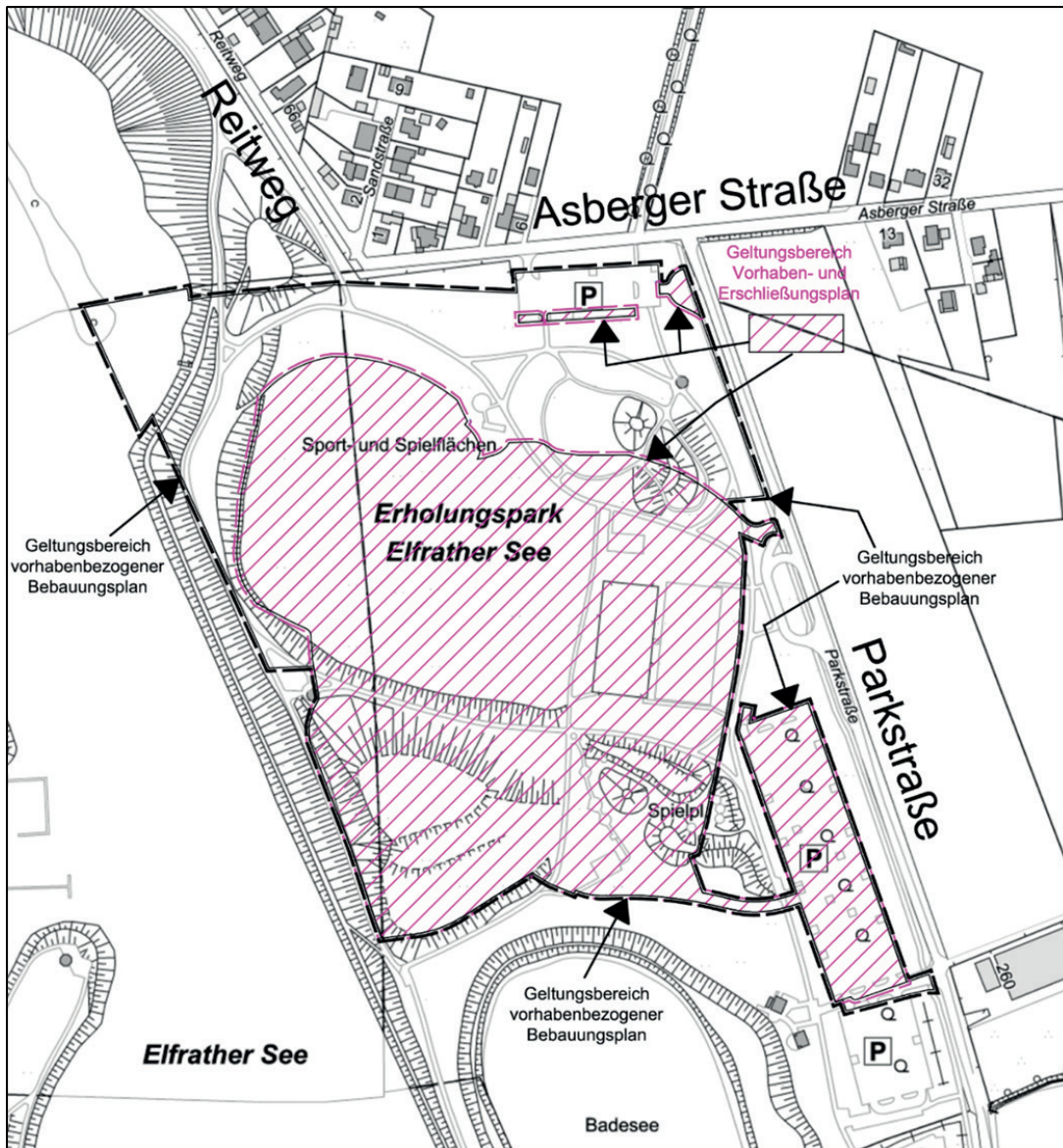
wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestands-situation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen sowie das aktuelle **Zentrenkonzept der Stadt Krefeld (2014)** können während der Offenlage eingesehen werden.

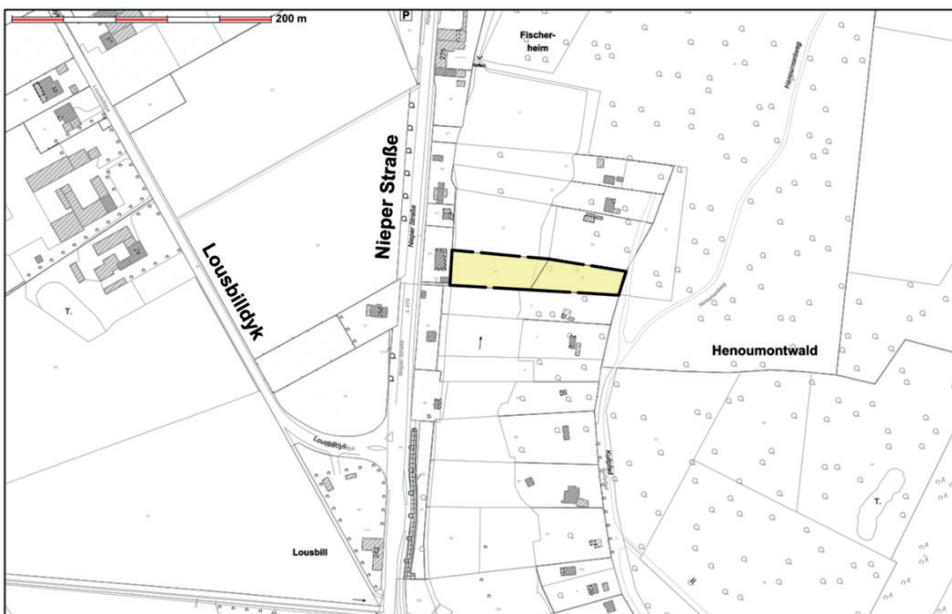
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.



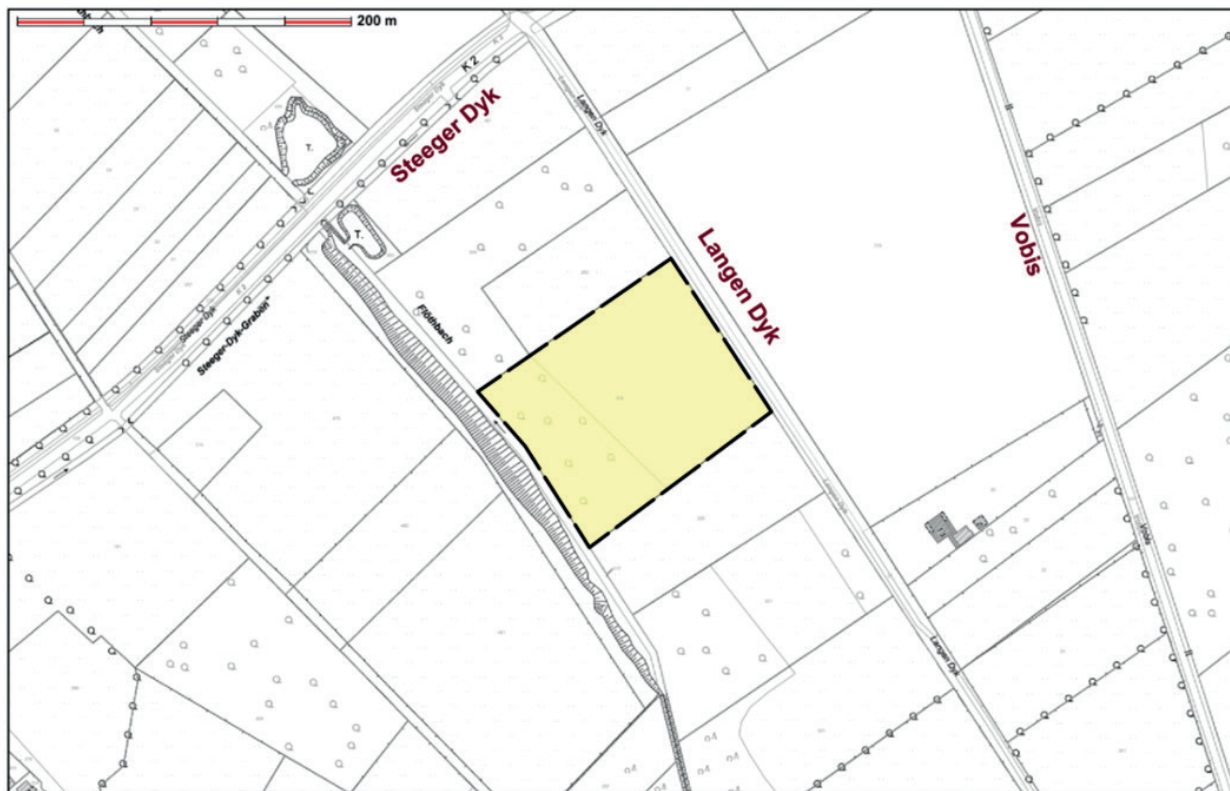
Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



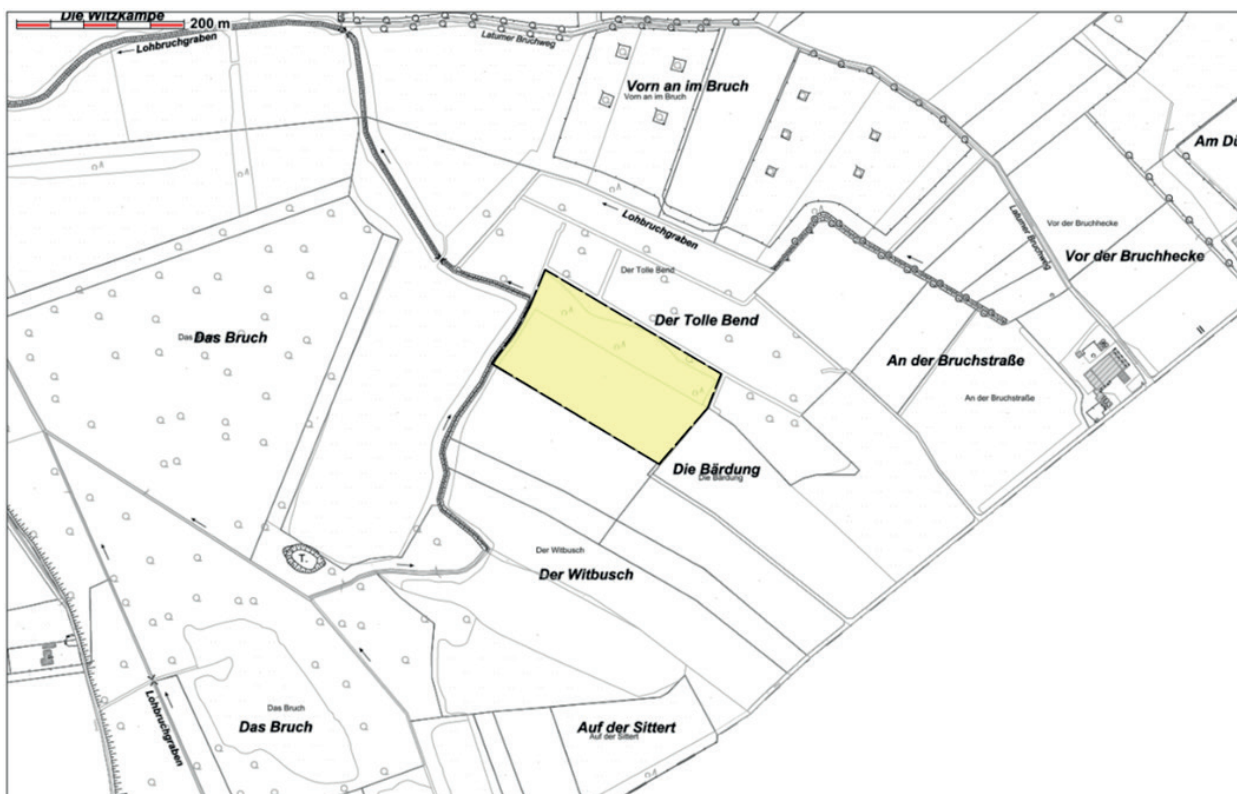
Außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden Maßnahmen zum Ausgleich von durch die Planung ausgelösten Eingriffen in Natur und Landschaft auf folgenden Flächen vorgesehen:

Fläche 1: Gemarkung Traar, Flur 36, Flurstücke 22 und 23

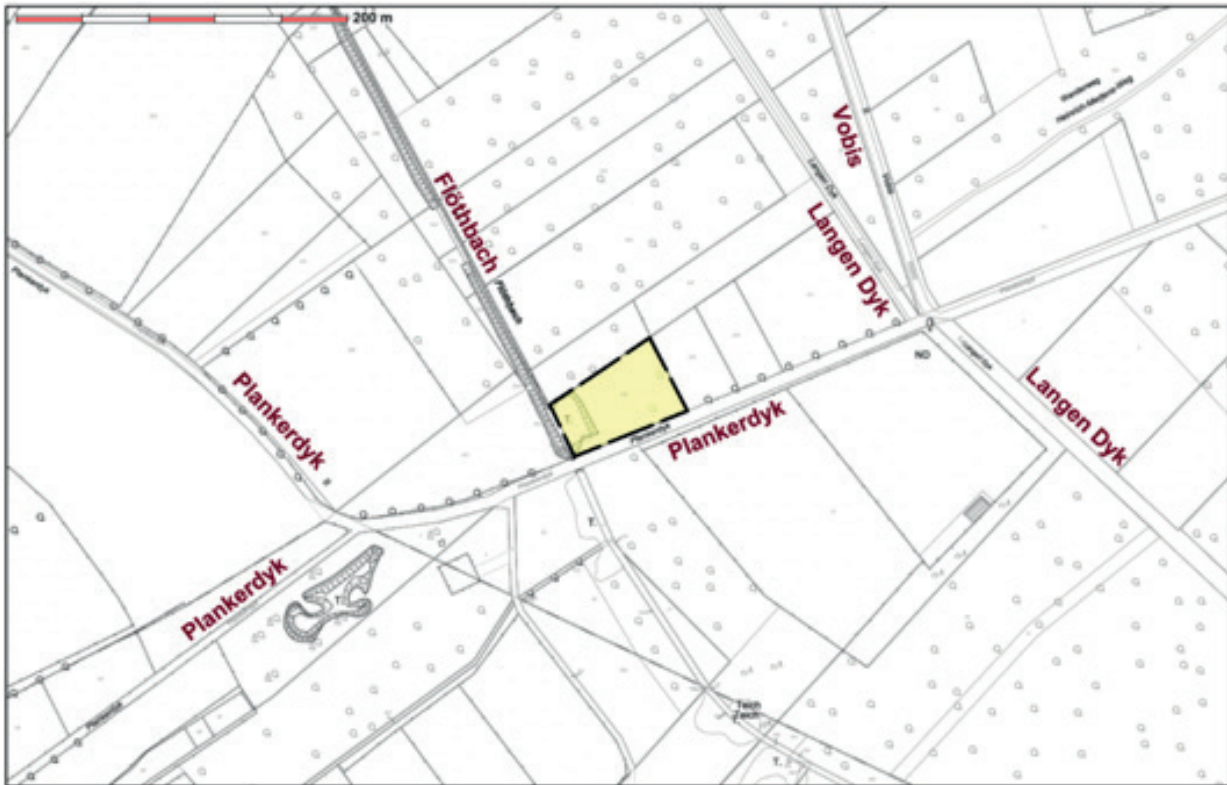
Fläche 2: Gemarkung Hüls, Flur 45, Flurstück 219 (teilweise)



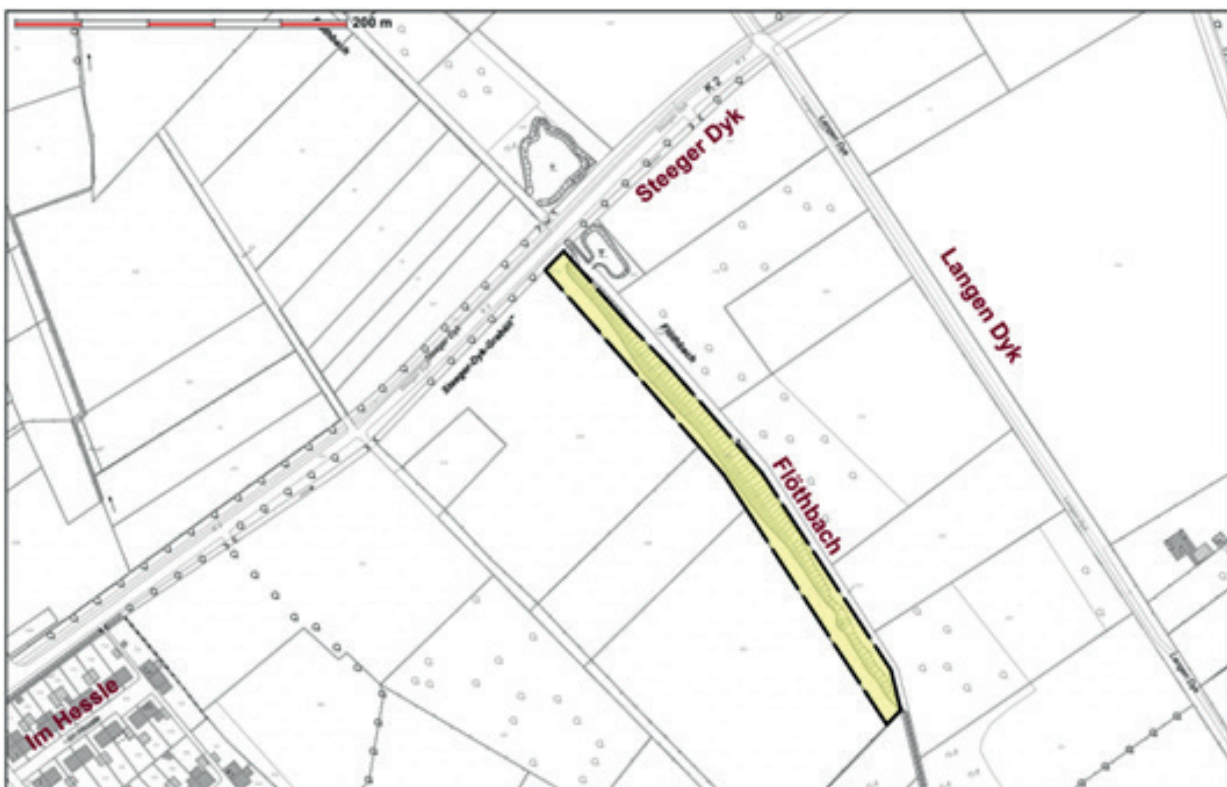
Fläche 3: Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 9, Flurstück 19 (teilweise)



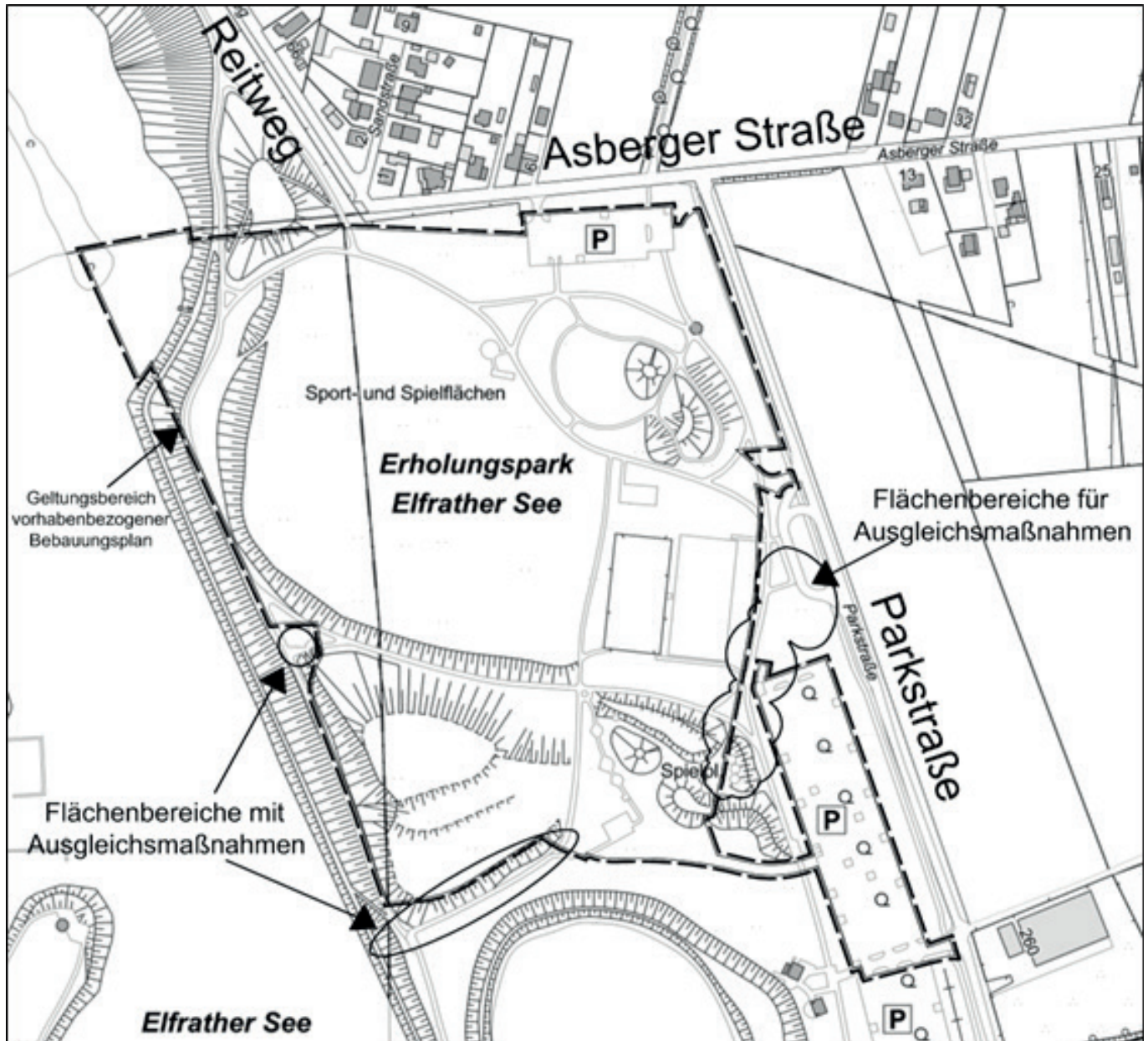
Fläche 4: Gemarkung Hüls, Flur 45, Flurstück 339 (teilweise)



Fläche 5: Gemarkung Hüls, Flur 45, Flurstück 478



Flächen im direkten räumlichen Anschluss an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans: Gemarkung Uerdingen, Flur 10, Flurstück 62 (teilweise) und Gemarkung Traar, Flur 70, Flurstück 69 (teilweise)

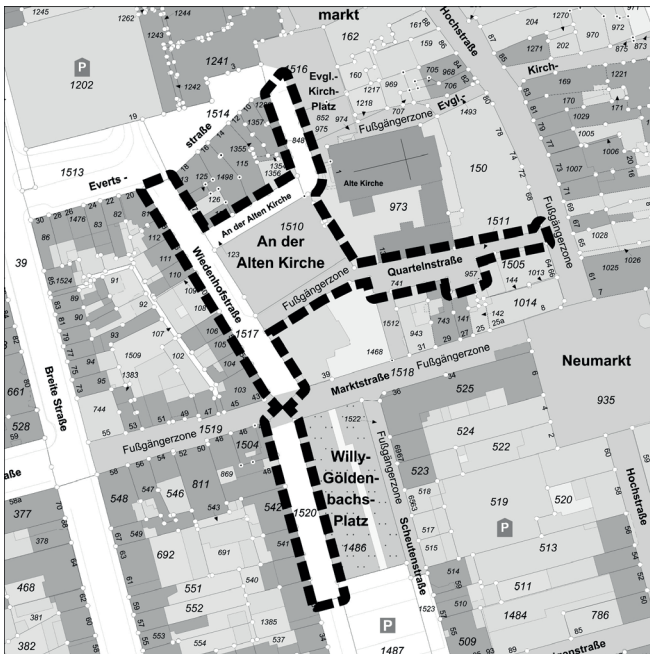


Krefeld, den 25.01.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

TEILEINZIEHUNG EINES TEILBEREICHES DER „WIEDENHOFSTRASSE“ UND DEN JEWEILS ANGRENZENDEN STRASSEN ZUR FUSSGÄNGERZONE

Die Wiedenhofstraße von Evertsstraße bis zum Nordende Parkplatz Willy-Göldenbachs-Platz sowie die gemäß anliegender Karte angrenzenden Straßen werden künftig überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen und die bestehende Fußgängerzone der Innenstadt erweitern. Hierzu wird durch Teileinziehung die Nutzung dieser Straßenabschnitte für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Krefeld, Flur 43 sind betroffen: 123, 1510, 1511, 1517, 1520 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 1516.



Gemäß des Ratsbeschlusses der Stadt Krefeld vom 20.08.2020 wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls der Gebrauch auf folgende Nutzungen beschränkt:

1. den Fußgängerverkehr,
2. den Radfahrverkehr,
3. das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen für die Nutzungsberechtigten zu ihren Kraftfahrzeugstellplätzen, zu denen eine Zufahrt von der betroffenen Straßenfläche besteht und
4. den Verkehr zum Be- und Entladen an Werktagen von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr mit Fahrzeugen bis max. 12,0 t zulässigem Gesamtgewicht. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Reinigungs-, Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge.

Gemäß § 7 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, wird die Teileinziehung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Teileinziehungsabsicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung der von der Teileinziehung betroffenen Straßenabschnitte kann beim Fachbereich Vermessungs und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer 02151-863846 oder 02151-863801 möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Ab dem 01.01.2022 sind nach § 55 d) VwGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Absatz 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach Allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Krefeld, den 13.01.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

ANMELDUNG ZU DEN STÄDTISCHEN GESAMTSCHULEN, REALSCHULEN, GYMNASIEN UND BERUFSSKOLLEGS IN KREFELD FÜR DAS SCHULJAHR 2022/2023 (BEGINN 01.08.2022)

Die Anmeldungen für die Eingangsklassen der Krefelder Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen finden in der Zeit vom **02.02.2022 bis 05.02.2022** statt. Alle Eltern und Erziehungsberechtigten mit Kindern in der 4. Grundschulklasse müssen ihre Kinder in diesem Zeitraum an einer weiterführenden Schule anmelden, sofern sie es nicht an einer privaten Schule oder außerhalb von Krefeld bereits angemeldet haben.

Die Anmeldungen zu den Eingangsklassen der 5. Klassen und zur Einführungsphase der Sekundarstufe II der weiterführenden Schulen werden – wie bereits im Vorjahr – grundsätzlich erst nach vorheriger Terminvereinbarung entweder per Telefon oder online über die Buchungsportale von den Schulen entgegengenommen. Bei dieser telefonischen Terminvereinbarung kann jede Schule nach eigenen Erfordernissen entscheiden, ob die jeweiligen Eltern zum Gespräch gebeten werden oder die Vereinbarung eines reinen Abgabetermins ausreichend ist. Um das Anmeldeverfahren in den weiterführenden Schulen möglichst rasch und ohne Verzögerung durchführen zu können, werden den Eltern jedes Kindes durch die Grundschule Unterlagen ausgehändigt, die von den Eltern im Vorfeld bereits auszufüllen sind.

Anmeldeschein (4-fach)

Ausdruck des Stammdatenblattes des jeweiligen Kindes

Kopie des Halbjahreszeugnisses Klasse 4

Empfehlung der Grundschule

Formular zur Erhebung des Zweit- und Drittwunsches

Auch die Anmeldungen für die Oberstufen der Gymnasien und Gesamtschulen werden im genannten Zeitraum entgegengenommen, in den Berufskollegs finden die Anmeldungen während des gesamten Februars statt.

Gesamtschulen

- » Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50
- » Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40
- » Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10
- » Gesamtschule Uerdingen, Uerdinger Straße 783
- » Gesamtschule Oppum, Schmiedestr. 90-98

Alle Gesamtschulen werden in Ganztagsform geführt.

Realschulen

- » Albert-Schweitzer-Schule, Lewerenzstr. 136 *
- » Freiherr-vom-Stein-Schule, von-Ketteler-Straße 31
- » Realschule Horkesgath, Horkesgath 33 *

(*) Schulen mit Ganztagsbetrieb

Gymnasien

- » Gymnasium am Moltkeplatz, Moltkeplatz 12
- » Gymnasium am Stadtpark, Nikolaus-Groß-Straße 31

- » Gymnasium Fabritianum, Fabritiusstraße 15 a
- » Gymnasium Horkesgath, Horkesgath 33 *
- » Hannah-Arendt-Gymnasium, Dionysiusstraße 51
- » Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101
- » Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36

(*) Schulen mit Ganztagsbetrieb

Der Rat der Stadt Krefeld hat beschlossen, dass gemäß § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW an den städtischen Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bei Überschreitung der Aufnahmekapazität diejenigen auswärtigen Schüler und Schülerinnen abzulehnen sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihr Kind bei der nächstgelegenen Gesamtschule, bei der nächstgelegenen Realschule oder dem nächstgelegenen Gymnasium anzumelden. Nur in diesem Fall übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn der Schulweg mehr als 3,5 Km bzw. für die Schüler der Klassen 11-13 der Gesamtschule und der Klassen 11 und 12 des Gymnasiums mehr als 5 Km beträgt. Im Rahmen des „Schoko-Tickets“ ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern ggfs. ein Eigenanteil zu entrichten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung zu einer weiterführenden Schule begründet keinen Aufnahmeanspruch in die 5. Klasse der gewünschten Schule.

Für den Bereich der Gesamtschule kann eine Aufnahme nur innerhalb der dort verfügbaren Plätze gewährleistet werden, da bei den Gesamtschulen die Begrenzung der Eingangsklassen durch die Zahl der vorhandenen Unterrichtsräume bedingt ist.

Für den Bereich der Realschulen und Gymnasien erfüllt die Stadt Krefeld den grundgesetzlich garantierten Bildungsanspruch eines jeden Kindes dadurch, dass sie die Aufnahme in eine Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Da alle Realschulen und Gymnasien gleichwertig sind, beinhaltet nach geltendem Recht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nur ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform, nicht aber auf Aufnahme in eine bestimmte Schule.

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der /die Schulleiter/in innerhalb des von der Stadt Krefeld festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Reihenfolge der Anmeldung ist hierbei nicht ausschlaggebend.

2. Kann die Aufnahme in der gewünschten Schule aus schulorganisatorischen Gründen (Ergebnis des Anmeldeverfahrens, Raumkapazität u.ä.) nicht erfolgen, werden Schulleiter/in und Schulträger die Aufnahme in eine andere Gesamtschule, Realschule bzw. ein anderes Gymnasium ermöglichen. Die Eltern sollten unbedingt mindestens einen Zweitwunsch bei der Anmeldung angeben.

Sollte im Rahmen des Verteilungsverfahrens die Aufnahme in eine Schule erfolgen, die nicht die nächstgelegene ist,

übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten, sofern die vorgenannten Entfernungsgrenzen des Schulweges überschritten werden.

Berufskollegs

Samstag, 29.01.2022 bis Montag, 28.02.2022

Die jeweiligen Anmeldezeiten sowie die einzelnen Bildungsgänge und deren Eingangsvoraussetzungen, sind bei den einzelnen Berufskollegs zu erfragen.

Berufskolleg Glockenspitze,
Glockenspitze 348, 47809 Krefeld – Tel. 559-0

Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld,
Neuer Weg 121, 47803 Krefeld – Tel. 7658-0
Berufskolleg Uerdingen,
Alte Krefelder Straße 93, 47829 Krefeld - Tel. 498480

Berufskolleg Vera Beckers,
Girmesgath 131, 47803 Krefeld – Tel. 62338-0

Der Oberbürgermeister
Krefeld, den 10.01.2022
In Vertretung
Schön
Stadtdirektor

DIE STADT KREFELD, DER OBERBÜRGERMEISTER, FACHBEREICH FINANZSERVICE UND STÄDTISCHES IMMOBILIEN-/FLÄCHENMANAGEMENT, VERÄUSSERT EIN BAUGRUNDSTÜCK IN KREFELD-UERDINGEN, BERGSTRASSE, GEGEN GEBOT.

Das Grundstück, Gemarkung Uerdingen, Flur 39, Flurstück 1058 eignet sich zum Bau einer Doppelhaushälfte. Die Grundstücksfläche beträgt ca. 506 qm.

Preiserwartung: 163.000,00 Euro.



Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail (t.grossholdermann@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzservice
und städtisches Immobilien-/ Flächenmanagement
z. Hd. Frau Großholdermann
Petersstr. 9
47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter www.krefeld.de/grundstuecke eingesehen werden. Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum **08.04.2022** schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter <https://www.krefeld.de/de/allg/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG UND UNTER- RICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ZUM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DAS BAUVORHABEN ERNEUERUNG EÜ KUHLESHÜTTE (GESCHÄFTSZEICHEN: 64125- 641PA/043-2021#034)

Das Vorhaben hat den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Kuhleshütte in Krefeld zum Gegenstand. Das bestehende Bauwerk mit einer lichten Weite von ca. 7,74 m wird durch ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 16,00 m mit einfeldrigen Stahlträgern (1 je Gleis) ersetzt.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG vom 14.04.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Krefeld beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.07.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- » Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- » Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 10
- » UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 12

- » Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 11
- » Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (bau- und betrieblich), Planunterlage Nr. 13
- » Geotechnischer und Hydrologischer Bericht, Planunterlage Nr. 14
- » Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 16

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **07.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022** (einen Monat) in der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld während der folgenden Zeiten

am Montag

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

am Dienstag

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

am Mittwoch

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

am Donnerstag

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

am Freitag

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3G-Regelung möglich. (Tel.: 02151 86 3846 oder 02151 86 3801 /E-Mail: fb62@krefeld.de).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 07.04.2022** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es ist zu beachten, dass bei der mündlichen Erhebung von Einwendungen bei der Stadt Krefeld die oben bereits genannten pandemiebedingten Besonderheiten gelten.

Bei mündlicher Erhebung von Einwendungen beim Eisenbahn-Bundesamt ist eine vorherige Anmeldung per Telefon (0221/91657-125) oder per E-Mail (Sb1-esn-klm@eba.bund.de) erforderlich. Für das Betreten des Dienstgebäudes gilt die 3G-Regelung (Stand: 13.01.2022 – Änderungen vorbehalten).

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in der Stadt Krefeld auch auf der Internetseite

des EBA (www.eba.bund.de/anhoerung) und im UVP-Portal (www.uvp-portal.de) zugänglich gemacht.

Krefeld, den 25.01.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

FLURBEREINIGUNG DEICH MEERBUSCH-LANK AZ.: 33 - 70901

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 13.01.2022
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung **Deich Meerbusch-Lank** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Meerbusch-Lank mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.04.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom **04.06.2018** sowie einvernehmliche Einzelfallregelungen. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.04.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie einvernehmlicher Einzelfallregelungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des **Deich Meerbusch-Lank** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur

an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag
(LS) gez. Ralph Merten

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		690-691	Fox	Arnold	14.03.1973
Hauptfriedhof	22+		47-48	Pattberg	Hugo	04.04.1952
Hauptfriedhof	26		104	Lucht	Horst	13.03.1992
Hauptfriedhof	26		184	Spilker	Wilhelmine	08.02.1965
Hauptfriedhof	33+		302,303	Bourdoux	Charlotte	01.04.1982
Hauptfriedhof	34		17-18	Heiden von der	Anna	25.09.1991
Hauptfriedhof	52A+		28	Liedtke	Horst	20.11.1986
Hauptfriedhof	55A+		76	Scheffler	Erna	18.03.1987
Hauptfriedhof	V		271	Hausmann	Katharina	03.11.1961
Hauptfriedhof	W		412-414	Schneider	Philipp	18.03.1976

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das

Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		337A	Borgmann	Thomas	12.04.1967
Hauptfriedhof	29		499	Tenberken	Karl	25.09.1969
Hauptfriedhof	P		627	Düsterwald	Aegidius	09.10.1964
Hauptfriedhof	R		392-393	Schultz	Ursula Christine	11.11.2008
Linn	F		127	Kocken	Elisabeth Anna	21.06.2010
Linn	T		37	Neuenhaus	Gertrud Käthe	23.05.2000
Linn	T		350-351	Böhme	Horst Wilhelm	09.11.2009
Hauptfriedhof	55A+		76	Scheffler	Erna	18.03.1987
Hauptfriedhof	V		271	Hausmann	Katharina	03.11.1961
Hauptfriedhof	W		412-414	Schneider	Philipp	18.03.1976

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	10	34	Müller	Erika Ida Helene	04.11.2015

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	S		65	Schagen	Josefine	18.11.1963
Hauptfriedhof	T		704-705	Kluge	Klara	06.12.1974
Hauptfriedhof	W		863	Hormann	Erich Wilhelm	28.02.1992
Bockum	12+		101			

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Gellep-Stratum	8	1	1	Söhnchen	Wilhelm	10.01.1997
Gellep-Stratum	8	1	2	Söhnchen	Wilhelm Christoph	21.01.1997

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für

die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	36		152-153	Leven	Theresia Hermine	18.09.1990
Hauptfriedhof	37		214-215	Baumann	Arnold Peter	22.07.1993
Hauptfriedhof	48		42	Ledermann	Gottfried	14.11.1961
Hauptfriedhof	52+		279	Ferlings	Louise	11.11.1975
Hauptfriedhof	T		502	Kellen	Erich	14.11.1966
Hauptfriedhof	W		1028	Beckers	Maria Bernharden	13.12.1990
Hauptfriedhof	W		1120, 1121	Herzstein	Maria	22.11.1985
Bockum	5		106	Schmitz	Theresia Elisabeth	29.11.1990
Fischeln	40		135,136	Kubot	Stanislaus	21.05.1991
Linn	G		42	Eschbaum	Balthasar	28.09.1965
Uerdingen	19+		21	Rothe	Katrin	07.04.1966

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	1	9	Beier	Thomas	02.01.1990
Fischeln	28	4	14	Lewitzky	Annemarie	20.08.1990
Fischeln	28	8	7	Wüstenfeld	Karl August Friedric	08.02.1990
Fischeln	28	8	17	Kammeier	Fred Dietrich Konrad	30.10.1990
Fischeln	28	12	8	Siedlok	Helena	12.04.1990
Fischeln	28	14	5	Drescher	Jan	09.05.1990
Fischeln	28	16	2	Birkmann	Anna Maria	19.06.1990

Fischeln	28	26	4	Neuhausen	Martha	08.07.1991
Fischeln	28	28	3	Grzesitza	Erika Agnes	05.08.1991
Linn	Q	1	14	Carraro	Hildegard	24.11.1987
Linn	Q	2	1	Jansen	Heinrich	17.03.1987
Linn	Q	2	2	Dulinski	Emma	27.04.1987
Linn	Q	2	7	Loewenfosse	Maria	21.09.1987
Linn	Q	3	8	Abraham	Achim	14.06.1988
Linn	Q	3	16	Bernasch	Georg	21.10.1988
Linn	Q	4	1	Mülders	Hildegard	30.06.1988
Linn	Q	4	2	Derks	Elisabeth	11.07.1988
Linn	Q	4	9	Stadlik	Ilona	21.11.1988
Linn	Q	4	14	Werner	Luise	30.12.1988
Linn	Q	5	1	Kohlen	Herbert	02.10.1989

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		57	Rudolph	Robert	03.11.1922
Hauptfriedhof	22+		55-56	Rossing	Wilhelm	26.03.1964

Hauptfriedhof	23	182	Becker	Balbina Johanna	07.05.1998
Hauptfriedhof	32	133,134	Erkens	Frank	29.08.2011
Hauptfriedhof	32	264	Hellings	Rolf Hans	13.10.2009
Hauptfriedhof	32	341	Kreymann	Helmut Karl	11.11.2010
Hauptfriedhof	32	354-355	Korten	Wilhelmine	04.01.1967
Hauptfriedhof	32+	702,703	Uebergünn	Helene	27.03.1992
Hauptfriedhof	C	1416, 1417	Kaulertz	Maria Margarete Luis	26.08.2002
Hauptfriedhof	E	480-481	Kempen	Gertrud Elisabeth	01.03.1995
Gellep-Stratum	3A	215	Heusen	Anna Elisabeth Charl	08.11.2001
Hüls	8	233-235	Brands	Michelle Sofie	08.02.2000
Hüls	13	100	Schütz	Ida	07.11.1963
Linn	M	178	Gröters	Peter Paul	05.11.1965
Oppum	R+	107	Salms	Ludwig Wilhelm	06.03.2007
Oppum	U	189-190	Michaelis	Wilhelm	03.05.1979
Uerdingen	25	228	Leuf	Edeltraud Helga	05.12.2012

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	15	4	Maibaum	Horst Günter	15.08.2012
Hauptfriedhof	66	15	9	Berkessel	Liane	18.09.2012
Hüls	27	8	57	Wöstmann	Adelgunde Henriette	10.12.1993
Linn	Q	14	1	Nolden	Hubert Adolf	23.06.2005

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an

der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	7		89	Segitz	Richard	05.03.1965

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	U	1	13	Molderings	Manfred	17.02.2017

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		633	Stieler	Greta Maria	13.06.1994
Hauptfriedhof	34		319-320	Loertzer	Irmgard Dora Marie	10.01.2013
Hauptfriedhof	0	15,17		Meuthen	Erich	28.06.1951
Hauptfriedhof	0		745	Kamper	Maria	18.11.1963

KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 4 | Donnerstag, 27. Januar 2022 Seite 40

Hauptfriedhof	V	154	Thißen	Hertha Ida Sophie	07.06.1991
Bockum	5	584	Luchterhand	Walter Ferdinand	27.06.1995
Bockum	8	134	Kühn	Emilie Karolina	30.12.2010
Fischeln	50	97	Ditges	Edith Auguste Käthe	26.11.1996
Hüls	7	56-56A	Küstlers	Peter	10.11.1960
Hüls	8	204-206	Krücker	Maria Elisabeth	29.01.2010
Hüls	9	68,69	Boudewins	Franz Heinrich	11.09.1980
Hüls	13	176,177	Reiter	Katharina	27.03.1965
Hüls	13	208	Köster	Maria Katharina	16.08.1965
Hüls	22	921	Breuers	Ernst	14.02.2003
Hüls	22	939	Zerreßen	Katharina Gertrud	24.11.1992
Hüls	22	954	Türke	Hannelore Helene	28.12.2016
Hüls	25	135	Lüttges	Dieter	30.05.1994
Hüls	25	340	Schlüter	Laurenz	20.06.1994
Hüls	26	221	Schmeink	Margarete Elisabeth	14.05.2010
Hüls	26	724	Nickertz	Helmut Peter	16.07.2001
Oppum	W	621	Styn	Maria Josephine	14.12.1994
Traar	12A	23	Elfes	Kath. Theodora	15.06.1967
Traar	13	61,62	Preuß	August	18.09.1975
Uerdingen	9A	138-139	Lange	Wilhelm	08.04.1974
Uerdingen	25	261	Engelskir- chen	Wilhelm	28.05.1991

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19B+	2	1	Göres	Marc	19.08.1996

Hauptfriedhof	66	2	13	Meyer	Egon Wilhelm	17.10.2006
Hauptfriedhof	66	12	14	Koch	Wilhelm	14.06.2011
Fischeln	41	19	1	Nessen von	Ernestine Friederike	23.11.1995
Hüls	19	7	8	Spicker	Lothar Roger	09.05.2018
Hüls	23	4	14	Knorr	Elisabeth	07.03.2005
Hüls	23	6	35	Lemmen	Wilhelm Heinz Theo	07.03.2013
Hüls	23	9	7	Machowski	Adelheid Marie	02.08.2007
Hüls	27	3	42	Lanfermann	Günter Peter	29.12.1994
Hüls	27	4	7	Simolke	Elfriede Marie	19.06.1997
Hüls	28	6	31	Hausmanns- Tribold	Martha	20.11.2001
Hüls	28	7	19	Fischer	Erika - Armgard	13.12.2002
Hüls	28	7	20	Kürvers	Helga	14.01.2003

Krefeld, 17.01.2022
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Im Auftrag
Monika Sellke

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102970807

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 18.01.2022
Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

28.01. – 30.01.2022

Frank Angele
Bruckersche Straße 198
47839 Krefeld
75 73 25

04.02. – 06.02.2022

Ralf Esser
Rembertstraße 118
47809 Krefeld
55 79 10
0172 2005954

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.